

Noch mehr als diese belehrt uns die Wirklichkeit, wenn wir eine Excursion nach Kollin in Böhmen, der Besichtigung des bekannten Landwirthes, Herrn Horsky, unternehmen. Die Mittheilungen von dem Zustande des im Jahre 1862 angekauften Gutes, verglichen mit dessen heutigem Aussehen, belehren uns darüber, wie sehr das Studium der Landwirthschaft auf dem Lande selbst den Vorzug verdient vor demselben in gelehrten Räumen.

Von Interesse ist die Thatsache, dass die Wirthschaft in Kollin in Folge der Drainirung des Bodens, der vertieften Bearbeitung desselben, der Verwendung künstlicher Düngersorten und Aufführung sowohl billiger als auch zweckentsprechender Bauten das Anlage- und Betriebs-Capital mit mehr als 60% verzinnt wurde; eine Thatsache, welche die das Geld der Landwirthschaft entfremdende Ansicht vollkommen widerlegt, nach welcher das der Bodencultur gewidmete Capital kaum 4% tragen soll.

Viel vollständiger als das Bild der Vergangenheit war jenes der Gegenwart vertreten. Da aber meist nur einzelne grössere, weiter vorgeschrittene Wirthschaften ihre Producte zur Schau gebracht haben, während die anderen kleineren, namentlich die Bauernwirthschaften gänzlich ausgeblieben sind und für sie auch keine entsprechenden Muster zur Nachahmung ausgestellt waren, so kann hier von keinem vollständigen Bilde, ja nicht einmal von einer vollständigen Lichtseite desselben eine Rede sein.

Fast eben so spärlich, nicht endgiltig entscheidend und auch nicht neu, wie die den genannten Landwirthschafts-Bildern

nebst schweren Bedingungen des Pachtvertrages vor dem Jahre 1849 erblicken, finden wir auf der anderen Seite verbesserte Werkzeuge, bequeme Wohnhäuser, wohlhabende Pächter und billige Bedingungen des nach dem Ankaufe des Gutes abgeschlossenen Vertrages, so wie die ziffermässig angeführten Resultate. Aus diesen erhellt, dass 1 Hectare (ungefähr $1\frac{3}{4}$ österr. Joch) der Besichtigung, welche im Jahre 1849 nur 6 Frcs. abgeworfen hat, gegenwärtig 151.68 Frcs. trägt. Bezüglich des Verhältnisses zwischen Besitzer und Pächter ist hervorzuheben, dass die zwischen denselben bestehenden Rechte und Pflichten nur nach gegenseitiger Berathung und Verständigung festgestellt, die Auslagen theils von dem Einen, theils von dem Anderen getragen und das Erträgniss zwischen Beiden zur Hälfte getheilt wird.